

Corona-Virus

Information für Veranstalter von ESF-Projekten

der Förderaktionen [2, 4, 4b, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14](#) und REACT-EU Projekten der Förderaktionen [17](#) [und 19](#) (Stand: 01.12.2021)

Die staatlichen bayerischen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus wirken sich auf die Umsetzung von Kursen, Veranstaltungen, Beratungen etc. aus, die im Rahmen der ESF/REACT-Förderung durchgeführt werden. Sie betreffen alle ESF-Projekte der Förderaktionen [2, 4, 4b, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14](#) und REACT-EU Projekte der Förderaktionen [17 und 19](#).

Es sind die Regelungen der [Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 816 vom 23.11.2021). Sie gilt vom 24. November 2021 bis einschließlich 15. Dezember 2021.¹

1. Laufende Projekte

Projektträger können selbstständig prüfen, ob Verschiebungen, Anpassungen oder Absagen der Vorhaben erforderlich werden und/oder welche notwendigen Änderungen sich daraus für eine mögliche Fortsetzung der Projektumsetzung ergeben. Sofern eine Fortsetzung dennoch erfolgen soll, - evtl. in anderer Form und zu einer späteren Zeit, wenn die Verbote aufgehoben worden sind – müssen sich die notwendigen Umgestaltungs-, Änderungs- oder Anpassungsarbeiten auf das konkrete Projekt beziehen z.B. durch Konzipierungsarbeit, Arbeiten zur Umstellung der Inhalte und Methoden der Projekte Planung oder Vorbereitung auf eine mögliche

¹ Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021.
Link: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/816/baymbl-2021-816.pdf>

zeitliche Verlegung oder notwendige Verwaltungstätigkeiten. Notwendige Anpassungsarbeiten sind förderfähig und wie üblich als produktive Stunden zu belegen.

Bitte beachten Sie die maximale Laufzeit der Projekte. Diese ist in den Förderhinweisen der entsprechenden Förderaktion angegeben. Projekte können über dieses Datum hinaus in der Regel nicht verlängert werden. Dringende Ausnahmen bleiben der Entscheidung der Verwaltungsbehörde vorbehalten.

Sie finden die Förderhinweise unter <https://www.esf.bayern.de/esf/ziele/index.php> und <https://www.esf.bayern.de/react-eu/foerderaktionen/index.php>.

Werden infolge von Corona-Beschränkungen Teilnehmendenzahlen während der Laufzeit des Projekts unterschritten, so erfolgt – sofern ursprünglich vorgesehen – keine anteilige Kürzung der Zuwendung, z.B. die in einigen Förderhinweisen prozentuale Kürzung, wenn die Teilnehmendenzahlen unterschritten werden. Der Träger ist verpflichtet im Rahmen der Schadensminderungspflicht Kosteneinsparungen aufgrund von Wegfall von Aufwendungen zu realisieren. Diese Auslegungsregelung gilt rückwirkend zum 15. März 2020.

Insbesondere ist weiter zu prüfen und darzulegen, ob das Projektziel bei zeitlicher Verschiebung oder Umgestaltung noch erreicht werden oder in der zur Verfügung stehenden Förderzeit umgesetzt werden kann.

Die notwendigen Anpassungen sind der Bewilligungsbehörde samt kurzer Begründung unverzüglich mitzuteilen. Es gelten die bekannten Zuständigkeitsregelungen für den ESF aus den Förderhinweisen.

Im Rahmen der Schadensminderungspflicht sind gegenüber dem ESF/REACT-EU vorrangig staatliche Leistungen zu beantragen (z.B. Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte).

Werden aufgrund von Zugangsbeschränkungen (z.B. 2G-Regelungen) Teilnehmende von Präsenzunterricht ausgeschlossen, soll der Projektträger an erster Stelle prüfen, ob Alternativen in Online- oder Hybridform möglich sind. Wenn keine Alternativen möglich sind, kann eine Anpassung bei Unterschreitung der Teilnehmendenzahlen aufgrund der geltenden Corona-Beschränkungen in

Absprache mit der Bewilligungsstelle erfolgen. Die Unterschreitung der Teilnehmendenzahlen ist vom Projektträger zu begründen und zu belegen.

2. Online-Angebote²

Unter der Geltung³ von öffentlichen Regelungen wie z.B. **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)** mit der **Vorläufigen Kontaktbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie** können abweichend von den Standardmaßnahmen Projekte auch in Form von **Onlinekursen** ohne Präsenzteilnehmende durchgeführt werden. Die Methodik der Leistungserbringung ist bei der Antragstellung darzulegen und zu belegen.

Voraussetzungen sind, dass der Träger in der Lage ist, die Trainings- und /oder Schulungsinhalte live und interaktiv zu erbringen, eine Sofortkommunikation mit den Trainern und Trainerinnen möglich ist, die inhaltlichen Voraussetzungen der jeweiligen Förderaktion, z.B. Betreuung oder Coaching erfüllt sind und die sonstigen Qualitäts-, Finanz- und anderen Voraussetzungen (insb. Mindestteilnehmendenzahl) für die ESF/REACT-EU-Förderung gegeben sind. Hierzu gehören insbesondere Vorkehrungen, die die Online-Teilnahme dokumentieren.

Die Inhalte müssen in Bayern vermittelt werden und überwiegend von den gleichen Personen durchgeführt werden wie das Präsenzseminar. Das Abspielen vorproduzierter Filme oder Videos alleine genügt nicht.

Zudem müssen die Voraussetzungen der Datenschutzgrundverordnung eingehalten werden. Der Träger muss sicherstellen, dass Teilnehmende ihre datenschutzrechtliche Einwilligung zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für den entsprechenden Zweck erteilen (vgl. dazu [Art. 6, Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung](#)).

Über die Zulässigkeit alternativer Leistungserbringung (Anpassung, Änderungsantrag und / oder Neuantrag) entscheidet die Verwaltungsbehörde. Sie kann diese Kompetenz auf die zwischengeschaltete Stelle übertragen.

² Online Angebote können in laufenden Projekten als auch in neuen Projekten durchgeführt werden

³ Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Beantragung

3. Neue Projekte – zwei Varianten

Neue Projekte können starten, wenn die Regelungen der geltenden BayLfSMV eingehalten werden. Für neue Projekte im Online-Modus gelten die Voraussetzungen von oben unter Ziffer 2 Online-Angebote.

Für Fälle, in denen Weiterbildungsinteressierte einen bereits ausgestellten Bildungsscheck nicht einlösen können, weil der Bildungsscheck aufgrund von Anordnungen von Behörden und Allgemeinverfügungen nicht rechtzeitig eingelöst werden kann (z.B. Kurs fällt aus), werden Lösungsmöglichkeiten wie z.B. Neuerteilung für spätere Zeiträume geprüft.

4. Schulprojekte

Soweit aufgrund fortbestehender Beschränkungen geboten, sind die im Rahmen der Kooperation abzurufenden Leistungen der Situation anzupassen, z.B. durch Mitwirkung an Online-Angeboten etc., Konzentration auf Vor- und Nacharbeiten, die keine Präsenz an der Schule erfordern. Soweit die Leistungen trotzdem nicht abgerufen werden können, ist dies letztlich dem Betriebsrisiko der Schule zuzurechnen und hat keinen Einfluss auf den Vergütungsanspruch (es sei denn, dieser wird nach tatsächlich erbrachter Leistung berechnet).

Die Kosten des Kooperationspartners sind trotzdem voll ansatzfähig, da für die Bereitstellung und Fortsetzung des Angebots erforderlich.

5. Gültigkeit

Diese Regelung ist zunächst **bis zum 15.12.2021 befristet**. Sofern aufgrund sich verändernder Entwicklungen eine Neubewertung der Situation erforderlich ist, werden entsprechende Informationen zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekanntgegeben.